

| | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------|--------------------------|--------------------------|
| © DRSC e.V. | Zimmerstr. 30 | 10969 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15 |
| | Internet: www.drsc.de | | E-Mail: info@drsc.de | |
| Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt. | | | | |

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sitzung: | 84. IFRS-FA / 11.05.2020 / 08:00 – 08:30 Uhr |
| TOP: | 08 – IASB ED/2020/3 <i>Classification of Liabilities as Current or Non-Current - Deferral of Effective Date (Proposed Amendments to IAS 1)</i> |
| Thema: | Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig |
| Unterlage: | 84_08_IFRS-FA_IAS1_CoL_CN |

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

| Nummer | Titel | Gegenstand |
|--------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 84_08 | 84_08_IFRS-FA_IAS1_CoL_CN | Cover Note |
| 84_08a | 84_08a_IFRS-FA_IAS1_IASB | IASB Änderungsentwurf ED/2020/3, Unterlage öffentlich verfügbar unter: https://www.ifrs.org/news-and-events/2020/05/classification-of-liabilities-deferral-exposure-draft/ |

Stand der Informationen: 04.05.2020.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IASB hat am 4. Mai 2020 den Entwurf einer Änderung an IAS 1 „*Classification of Liabilities as Current or Non-current—Deferral of Effective Date*“ veröffentlicht. Der IFRS-FA soll über die Inhalte des Entwurfs informiert werden (vgl. Unterlage **84_08a**) und wird um Beurteilung des Änderungsvorschlags gebeten.
- 3 Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, den Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen an IAS 1 „*Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig*“ um ein Jahr, d.h. auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2023, zu verschieben. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen an IAS 1 soll weiterhin gestattet bleiben.
- 4 Stellungnahmen zum IASB-Entwurf werden bis zum **3. Juni 2020** erbeten.



3 Stand des Projekts

- 5 Der IASB hatte am 23. Januar 2020 Änderungen an IAS 1 „*Classification of Liabilities as Current or Non-Current*“ veröffentlicht. Gegenstand dieser Änderungen ist die Klarstellung, dass:
- im Rahmen der Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen ist (IAS 1.72A). In diesem Zusammenhang stellt der IASB klar, dass sich die Beurteilung darauf zu erstrecken hat, ob ein Unternehmen ein Recht hat, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben. Hierbei sollen die Erwartungen und Absichten des Managements, ob ein solches Recht tatsächlich auch ausgeübt wird, unberücksichtigt bleiben (IAS 1.75A). Sofern ein Recht zur Verlängerung einer oder mehrerer Bedingungen (z.B. *Covenants*) unterliegt, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem Abschlussstichtag) getestet/überprüft werden, ist entscheidend, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag eingehalten wurden (IAS 1.72A); und
 - Kreditbedingungen, die - nach Wahl des Gläubigers - zu einer Erfüllung der Schuld in Eigenkapitalanteilen des Unternehmens führen können, sind bei der Klassifizierung zu berücksichtigen, es sei denn, es liegt ein separat zu bilanzierendes Eigenkapitalinstrument i.S. von IAS 32 vor (IAS 1.76A und 1.76B).

Hinsichtlich einer Darstellung der Inhalte der Änderungen an IAS 1 sei auf die frühere Unterlage **81_08a** der 81. Sitzung des IFRS-FA verwiesen.

- 6 Mit dem Änderungsentwurf ED/2020/3 soll der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt dieser Änderung um ein Jahr (d.h. auf Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2023) verschoben werden.
- 7 Damit soll den betroffenen Unternehmen – vor dem Hintergrund der Auswirkungen der gegenwärtigen Covid-19-Krise – ein hinreichender Übergangszeitraum gewährt werden, um ggf. notwendige Anpassungen von *Covenants*-Klauseln in Kreditverträgen vornehmen zu können.
- 8 Inhaltliche Änderungen an IAS 1 werden – mit Ausnahme des angesprochenen Erstanwendungszeitpunkts – nicht vorgeschlagen.